

## **Ihre Anfrage zu § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit Kleingartenanlagen**

Sehr geehrte Frau Peschel,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich Ihnen im Folgenden gerne beantworten möchte. Zwischenzeitlich hat die oberste Naturschutzbehörde sich erneut mit der Auslegung der Fällverbotsfrist in § 39 Abs. 5 BNatSchG befasst und ist zu einem anderen Auslegungsergebnis gelangt, welches nunmehr alle unteren Naturschutzbehörden zu beachten haben. Im Einzelnen ist dazu auszuführen, dass zwei Bestimmungen maßgeblich von dem Ministerium beurteilt worden sind. Es geht um die Begriffe der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ und um den „Artenschutz“.

### **I. Ausschlussfrist**

Als „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ sind im Sinne der gesetzlichen Regelung im Bundesnaturschutzgesetz neben den erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen auch Kleingartenanlagen vom Gesetzeszweck her erfasst.

Die Ausschlussfrist des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz findet daher für Bäume in Kleingartenanlagen keine Anwendung. Allerdings ist hierzu eine wichtige Unterscheidung zwischen Bäumen und „Strauchbewuchs“ zu machen. Ich möchte daher in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass dies nicht für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze gilt. Dieser „Strauchbewuchs“ unterliegt dem Beseitigungsverbot nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz und darf weiterhin nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres entfernt werden. Davon sind aber nicht mehr die Bäume erfasst. Diese dürfen grundsätzlich unter Beachtung des Artenschutzes ganzjährig beseitigt werden.

### **II. Artenschutz**

Beim Fällen von Bäumen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei Baumfällung während der Ausschlussfrist zu beachten.

Bäume dürfen nur dann gefällt werden, solange diese nicht von besonders geschützten Tierarten wie Vögel, Fledermäusen, Eichhörnchen, Hummeln oder Hornissen als Nistplatz bzw. als Quartier genutzt werden.

Kleingärten sind ja erfreulich oft sehr artenreiche Gebiete, daher ist ein Vorkommen dieser Arten in Kleingärten nicht selten.

Vor Durchführung einer Baumfällung ist daher eine gründliche Untersuchung auf Nisthöhlen, Nistkästen oder besetzte Nester hin von denjenigen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, der einen Baum beseitigen möchte. Bei schwer einsehbaren Baumkronen oder alten Bäumen mit Stammdurchmesser von mehr als 50 cm ist es in aller Regel erforderlich, dass sachverständige Personen (wie z.B.: Dipl. Biologen/ Dipl. Ing. Landschaftspflege oder ähnlich qualifizierte Personen) zu, den Baum auf Fledermausquartiere, Spechthöhlen, Nester u.a. zu untersuchen.

Sollten geschützte Arten vorkommen, wäre vor einer Gehölzbeseitigung eine Befreiung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erforderlich, die jedoch nur in besonderen Fällen zu erwarten ist.

Bitte beachten Sie: Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen, bei denen Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) betroffen sind, sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden!

Bei Hinweisen auf unzulässige Fällungen sollte der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz und/oder die Polizei informiert werden.

Weitere Informationen zum Artenschutz können Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Lübeck finden: [http://unv.luebeck.de/naturschutz/arten\\_biotopschutz/artenschutz/index.html](http://unv.luebeck.de/naturschutz/arten_biotopschutz/artenschutz/index.html)

Naturbewusste Baumbesitzer sehen jedoch grundsätzlich von einer Sommerfällung ab, da Bäume nicht nur Lebensstätte für geschützte Arten sein können, sondern auch Nahrungspflanze sind, Schatten spenden, Sauerstoff produzieren und gerade im Sommer wichtig für das Kleinklima sind. Wir bitten Sie daher unabhängig von den gesetzlichen Regelungen ihre Mitglieder für das Thema Baumschutz zu gewinnen und freiwillig die Fristen des BNatSchG zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Skelnick



Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

3.390 - Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz Abteilung Service und Verwaltung

Kronsfordter Allee 2-6

23560 Lübeck

TEL (0451)122-3926

FAX (0451)122-3990

E-Mail funktional: [baumschutz@luebeck.de](mailto:baumschutz@luebeck.de)

Servicezeiten des Bereiches:

Mo. und Di. 8:00 bis 14:00 Uhr

Do. 8:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

E-Mails der Hansestadt Lübeck haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Ebenso können gegenüber der Hansestadt Lübeck per E-Mail keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn mit der Hansestadt Lübeck bereits ein Informationsaustausch per E-Mail erfolgt ist. Vorsorglich möchten wir Sie aus Sicherheitsgründen ergänzend bitten, Unterlagen mit sensiblen personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen stets per Post in einem verschlossenen Umschlag oder persönlich zu übermitteln.